

Gemeinde:
Dübendorf

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. März 1997

610. Quartierplan Nr. 29.1 Langstuck, Dübendorf (Revision)

Am 10. Januar 1997 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Oktober 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 29.1 Langstuck (Revision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. November 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. Januar 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet ist identisch mit dem genehmigten, altrechtlichen Quartierplan (RRB Nr. 4015/1976) und wird im Nordosten durch die Tobelhofstrasse S-14, im Südosten durch die Alte Gockhauserstrasse und im Süd- sowie Nordwesten durch die Gemeindegrenze Dübendorf/Zürich bzw. durch die Grenze zwischen der Bau- und Freihaltezone begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes von Dübendorf.

Die vorliegende Quartierplanrevision bewirkt gegenüber dem seinerzeit vorgesehenen Strassenausbau eine Redimensionierung des noch auszubauenden Restteilstückes der Schützenrütistrasse sowie die teilweise Aufhebung der bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien.

Die mit RRB Nr. 4015/1976 genehmigten Verkehrsbau- und Niveaulinien werden nordwestseitig des Chämmeterbaches, öffentliches Gewässer Nr. 8, aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Erschliessungskosten für Wasser und Elektrizität werden gemäss den Werkreglementen und den zugehörigen Gebührenverordnungen erhoben.

Der Stadtrat Dübendorf hat, mit Ausnahme einer Bautiefe entlang der Tobelhofstrasse, im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Aufgrund der Lärmvorbelastung wird südseitig der Tobelhofstrasse eine Bautiefe als Höhereinstufung mit der Empfindlichkeitsstufe III festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 24. Oktober 1996 festgesetzte Quartierplan Nr. 29.1 Langstuck (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, 8600 Dübendorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

102

Sitzung vom 11. August 1976

4015. Quartierplan. Am 9. Juli 1976 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Februar 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 29 Langstück in Gockhausen. Dieser Beschluss wurde am 14. März 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 28. Mai 1976 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die beiden letzten noch anhängigen Beschwerden abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Tobelhofstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, im Südosten durch die Alte Gockhauserstrasse sowie im Südwesten und Nordwesten durch die Gemeindegrenze Dübendorf/Zürich bzw. durch die Grenze zwischen Baugebiet und Freihaltezone begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts von Gockhausen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die erforderliche Grunderschliessung für das Quartierplangebiet ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient nebst den umgrenzenden Strassen eine von der Alten Gockhauserstrasse abzweigende Stichstrasse, die Quartierstrasse A. Zwischen der Quartierstrasse A und dem Flurweg Kat.-Nr. 1800 wurde ferner ein Fussweg als Verbindung zur Tobelhofstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, ausgeschieden.

Die mit 19 m an der Quartierstrasse A und mit 14,5 m am Fussweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Fusswegs. Die im Quartierplan für die Tobelhofstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, und die Alte Gockhauserstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 202/1954 und 2352/1960). Bei der Einmündung der Quartierstrasse A in die Alte Gockhauserstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse A weist eine Maximalsteigung von 5,9 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

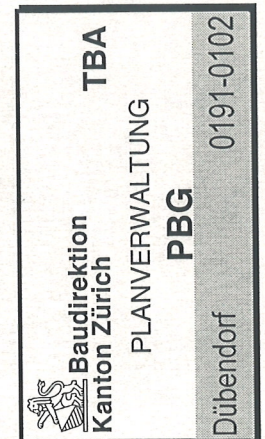
Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 28. Februar 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 29 Langstück in Gockhausen mit Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse A, Baulinien an einer Fusswegverbindung sowie Oeffnung der Baulinien an der Alten Gockhauserstrasse bei der Einmündung der Quartierstrasse A wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Dübendorf



II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, unter Rück-
sendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Be-
zirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. August 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller